



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Finanzministerium**

### **Versorgungsfonds für Beamte**

Im Finanztest 12/2006 ist auf Seite 22 zu lesen, dass nach dem Willen der Bundesregierung, für alle ab 2007 vom Bund eingestellten Beamten, Richter und Berufssoldaten ein Versorgungsfonds für Beamtenpensionen angelegt wird. In diesen von der Deutschen Bundesbank geführten Fonds soll der Bund aus eigenen Mitteln Beiträge in Höhe von rund 25 % der Dienstbezüge abführen.

1. Hält die Landesregierung die Einrichtung eines Versorgungsfonds zur Finanzierung zukünftiger Beamtenbezüge für zielführend? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung weist zunächst darauf hin, dass sich seit 1999 die Versorgungsrücklage des Landes nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) im Aufbau befindet, die ab 2018 zur Dämpfung der Haushaltsbelastungen aus

der Zahlung von Versorgungsbezügen beitragen soll. Eine Deckung der Versorgungsausgaben wird mit diesem Instrument jedoch nicht erreicht werden.

Die Einrichtung eines neuen bzw. weiteren Versorgungsfonds wird im Grundsatz als richtig erachtet. Damit würde der versorgungsrechtlichen Systematik gefolgt, dass zukünftige Versorgungsansprüche durch den aktiven Dienst - also heute - erdient werden. Die Bildung versicherungsmathematisch auskömmlicher Rücklagen würde in diesem Kontext auch dem Aspekt der Generationengerechtigkeit entsprechen.

Der Aufbau derartiger Rücklagen in einer Phase fortbestehenden Kreditbedarfs ist jedoch haushaltspolitisch kritisch. Neben der Frage der notwendigen Bereitstellung bzw. Erwirtschaftung der Haushaltsmittel bei gedeckelten Budgets muss die Frage der Wirtschaftlichkeit beantwortet werden. Der Landesrechnungshof hat sich vor diesem Hintergrund gegen die Einrichtung von Versorgungsrücklagen ausgesprochen (vgl. Umdruck 16/1262).

Im Vergleich ist die Bildung einer Rücklage nur dann wirtschaftlich, wenn der generierte Habenzins aus der Anlage der Mittel unter Berücksichtigung des Aufwandes (Management des Fonds) den nicht ersparten Zinsaufwand aus fortbestehenden Krediten übersteigt. Dieses ist nur bei einer hinreichend strukturierten Anlagepolitik und sorgfältiger Risikosteuerung möglich. Im Übrigen würde unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit der Verzicht auf eine Entschuldung nur bedeuten, dass Zukunftslasten aus Versorgungsverpflichtungen (Stichwort der „impliziten Verschuldung“) durch Zukunftslasten aus Kreditaufnahme ersetzt würden.

Andererseits ist zu beachten, dass die Absicherung der zukünftigen Versorgungsverpflichtungen durch Abführungen an einen neuen Versorgungsfonds zu einer Reduzierung des Haushaltsspielraums für andere Ausgabenkomponenten - insbesondere im Personalbereich - führt. Im Interesse der Absicherung der zukünftigen Versorgungsansprüche ist dieses zielführend und entspricht dem Gedanken der „Vorsorge durch Sparen“.

Eine abschließende Entscheidung über die Einrichtung eines neuen Versorgungsfonds ist vor diesem Hintergrund derzeit nicht getroffen. Mit Blick auf die langfristige Entwicklung der Landesfinanzen steht das Thema im operativen Fokus des Finanzministeriums.

2. Gibt es Überlegungen in anderen Bundesländern für die Beamtenpensionen einen solchen Versorgungsfonds einzurichten? Wenn ja, welche sind es und mit welchen Modellen wird geplant?

In den Bundesländern bestehen verschiedene Modelle in unterschiedlicher Rechtsform und Ausgestaltung bzw. sind geplant. Nach dem aktuellen Kenntnisstand der Landesregierung bestehen neben den Pflichtrücklagen nach § 14 a BBesG nachstehende Regelungen bzw. Planungen:

#### Rheinland-Pfalz

Als Vorreiter werden für seit dem 30.09.1996 begründete Beamten- oder Richterhältnisse Zuführungen zu einem „Finanzierungsfonds“ für Versorgungsausgaben vorgenommen. Die Zuführungen bestimmen sich nach Vomhundertsätzen der jeweiligen Besoldungsausgaben und sind aus Einsparungen im Landeshaushalt (Einzelplan bezogen) zu finanzieren. Zum Ende 2004 belief sich das aufgelaufene Gesamtvolumen nebst Zinsen auf ca. 565 Mio. €.

#### Nordrhein-Westfalen

Für ab 1.1. 2006 begründete Beamten- oder Richterhältnisse werden Zuführungen je Einzelfall von pauschal 500 € je Kalendermonat vorgenommen. Das Land rechnet bei ca. 6.000 Neueinstellungen im Jahr mit Kosten von ca. 36 Mio. € im ersten Jahr, die in den Folgejahren proportional zu den weiteren den Neueinstellungen steigen.

#### Bayern

Nach Beschluss des Kabinetts vom 18. Juli 2006 ist die Zuführung für ab 1.1.2008 begründete Beamten- oder Richterhältnisse je Einzelfall von pau-

schal 500 € je Kalendermonat vorgesehen. Bis zum Jahr 2025 soll ein Kapitalstock von ca. 5,7 Mrd. € aufgebaut sein, der im Anschluss die Finanzierung der Versorgungsausgaben unterstützen und die Haushalte durch Entnahmen entlasten soll.

#### Freie Hansestadt Hamburg

Nach dem Versorgungsfondsgesetz vom 19.12. 2000 wurde ein Sondervermögen unter dem Namen „Zusätzlicher Versorgungsfonds“ eingerichtet. Die damit gebildete Rücklage soll ab 2010 nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Finanzierung von Versorgungsleistungen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Zuführungen bestimmt sich aus dem Liquiditätsgewinn aus der Verbeamtung von Angestellten i.H.v. ca. 5,1 Mio. €, aus von Dritten geleisteten Versorgungszuschlägen sowie aus gesondert festgesetzten Zuweisungen.

Der in 2006 aufgelegte neue Pensionsfonds, der aus Vermögenswerten (Beteiligungen, Grundstücken) im Volumen von 1,3 Mrd. € gespeist wurde, dient der Absicherung der Pensionslasten für seit Mitte der 90'er Jahre ausgegliederte städtische Bereiche, für die zum Zeitpunkt der Gründung keine hinreichenden Pensionsrückstellungen vorgenommen wurden. Dieses Modell stellt damit keinen eigentlichen Vergleichsfall dar.

#### Sachsen

Nach dem „Finanzierungsfondsgesetz“ vom 22. April 2005 werden für nach dem 31. 12.2004 begründete Dienstverhältnisse Zuführungen zu dem Fonds auf Basis versicherungsmathematischer Berechnungen vorgenommen.

#### Sachsen-Anhalt

Lt. Koalitionsvertrag vom 18. April 2006 sollen ab 2007 für Neuverbeamten Pensionrücklagen auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens gebildet werden.

3. Plant die Landesregierung die Einrichtung eines Versorgungsfonds für neu-eingestellte Beamte? Wenn ja, wann und mit welchem Modell?

Es wird hierzu auf die Beantwortung der Frage 1. verwiesen.